

Zeitschrift:	Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse
Herausgeber:	Schweizerischer Forstverein
Band:	60 (1909)
Heft:	5
Artikel:	Beschädigung von Bauholz durch Insekten
Autor:	Decoppet
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-767160

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der ursprünglichen Mehrheit der Professoren, die eine völlige Reform im Sinne obiger Wünsche postulierten, geben sich manche mit dem jetzigen Reglement, wenn auch nicht alles erreicht ist, zufrieden; andere sind des ewigen Beratens und Begutachtens von Reglementen und Studienplänen usw. begreiflicherweise etwas überdrüssig geworden. Ein Ausbau der Reform wird also in erster Linie von anderer Seite ausgehen müssen, und zwar, weil eine Revision des veralteten Gründungsgesetzes unvermeidlich ist, jedenfalls von parlamentarischer Seite. Es sei hiemit an sämtliche Fachkollegen und weiteren Freunde des Forstwesens und des technischen Bildungswesens überhaupt der Appell gerichtet, nach Möglichkeit mitzuhelpen, um die früher oder später eintretende Inangriffnahme einer ergänzenden Reform vorzubereiten und zu fördern. Dazu dürften hauptsächlich diejenigen in der Lage sein, die als Vertrauensmänner des Volkes der Bundesversammlung angehören oder allfällig noch hineinkommen werden. Es wäre erfreulich, wenn im Kampfe der Meinungen um das höhere technische Bildungswesen gerade auch aus den Kreisen unseres Fachs Vorkämpfer für eine zeitgemäße fortschrittliche Entwicklung erstehen würden.



Beschädigung von Bauholz durch Insekten.

Von Prof. Decoppet (Übersetzung aus dem Journal forestier suisse 1908 Nr. 10).

Neulich wurden mir aus Solothurn einige Muster aus Neubauten stammenden Getäfels zugestellt, die von zahlreichen Larvengängen der Holzwespen (Sirex) durchlöchert waren. Es handelte sich darum festzustellen, wem die Verantwortung für diese Schäden zu überbinden sei.

Unsere Holzwespen sind leicht erkennlich an ihrem langgestreckten, demjenigen der eigentlichen Wespen ähnlichen Leib, ihren fadenförmigen Fühlern und hauptsächlich an der langen, geraden Legröhre des Weibchens, mittelst welcher die Eier bis ein Zentimeter tief ins Holz abgelegt werden können. Die einheimischen Sirexarten erscheinen vom Juni bis im September, so daß sich ihre Brutablage auf einen Zeitraum von 3—4 Monaten verteilt. Die Dauer des Entwicklungsprozesses hängt vom Zustand des befallenen Holzes ab; günstigstenfalls, in

frischem Holz, braucht die Larve mindestens zwei Jahre zu ihrer Verwandlung. Sie frisst während dieser Zeit tiefgehende, allmählich breiter werdende Gänge, die schließlich in eine erweiterte Kammer, die Wiege, endigen, wo die Verpuppung stattfindet. Die ausgeschlüpfte Wespe gelangt auf kürzestem Wege durch ein geradliniges Bohrloch ins Freie; sie zeragt zu diesem Zweck nicht nur die vorhandene Holzschicht, sondern sogar Metallbeschläge, wenn solche ihr den Weg versperren.

Als Brutstätten dienen den Holzwespen sowohl stehendes als gefälltes Holz. Kränkelnde, abgängige Bäume werden mit Vorliebe befallen, doch gilt es heute als erwiesen, daß zuweilen auch gesunde, fröhwüchsige Stämme ihre Larven beherbergen. Von liegendem Holz gibt das eierlegende Weibchen den vor kurzem gefällten und sogar entrindeten Stämmen den Vorzug, geht aber unter Umständen selbst an frisch behauene oder gesägte Sortimente.

Die drei einheimischen Arten (*Sirex gigas*, *S. juvencus*, *S. spectrum*) führen dieselbe Lebensweise und bewohnen sämtlich Fichtenholz. *Sirex spectrum* geht auch an die Weißtanne, desgleichen *S. juvencus*, welche ihr aber Kiefernholz vorzieht. *S. gigas* bohrt ihre großen Gänge mitunter auch in Tannenholz, seltener in der Kiefer und der Lärche.

Auf die Lebensdauer und den Zuwachs der von ihnen befallenen Bäume üben die Holzwespen keinen namhaft verderblichen Einfluß aus, da sie sich nur in ältern, ausgewachsenen Stammenteilen aufhalten. Um so größern Schaden können sie durch Entwertung des Nutzholzes stiften. In dieser Hinsicht drängt sich die Frage auf, ob es jeweilen möglich sei, an solchen von *Sirex*-larven besetzten Sortimenten die charakteristische Schädigung gleich von Anfang an zu erkennen.

Herr A. Matheny in Dijon beantwortete diese Frage in der Fachzeitung „Le Bois“¹ wie folgt: „.... Ich muß gestehen, daß auf dem Lagerplatz an Rundholz die Beschädigungen durch *Sirex*-arten nicht immer leicht zu erkennen sind, dagegen wohl, wenn dasselbe auch nur oberflächlich beschlagen worden ist. Deshalb kann dem Architekten im vorliegenden Fall ein arges Verschulden zur Last gelegt werden“ Ferner lesen wir im „Traité d'exploitation commer-

¹ Altération des bois de construction. „Le Bois“, 10 août 1907.

ciale des bois“¹ des gleichen Autors: „Verschiedene Holzwebspenlarven bohren im Stamm der Nadelholzarten tiefe Gänge von 4—5 mm Durchmesser. An gefällten Bäumen läßt sich indes diese Beschädigung oft nicht nachweisen. Der entrindete Stamm behält nämlich äußerlich den Glanz und Schliff des besten Bauholzes, und doch ist dasselbe mir zu Brennholz gut genug . . .“

„Insofern also das verwendete Holz vor seiner Verarbeitung durch den Zimmermeister mit Sirexlarven besetzt war, so fällt dem letztern, ich will nicht sagen alle, aber doch ein Teil der Verantwortung zu.“ Diese Schlußfolgerung scheint uns jedoch zu streng, denn in manchen Fällen dürfte die Schuld der Beteiligten nicht nachgewiesen werden können.

Zur näheren Beleuchtung dieser Frage führen wir nachstehend zwei in Frankreich gefällte Richtersprüche an.

Der erste betrifft eine nachträgliche Reklamation wegen Zerstörung eines eichenen Parkettbodens durch einen Nagenkäfer *Lyctus canaliculatus*, ein kleiner, 3—4 mm langer Käfer, der sich bekanntlich in verarbeitetem Eichenholz aufhält.

C. gelangt an F. mit einer Schadenergätsforderung infolge Lieferung von nachträglich als schädhaft erkannten eichenen Parkettfriesen (Riemen). Das eingeholte Expertengutachten konstatiert einerseits, daß die Friesen, kurz nachdem sie gelegt worden waren, vom *Lyctus* zerstört worden seien. Die Infektion der Parkettriemen habe offenbar vor deren Lieferung auf dem vom *Lyctus* stark heimgesuchten Holzlager des Verkäufers stattgefunden. Es sei anderseits zu beobachten, daß die betreffenden Hölzer eine dem Preise entsprechende Toleranz an Splint aufwiesen, wodurch sie den Beschädigungen durch den *Lyctus* besonders ausgesetzt waren; daß ferner die Bohrlöcher des Insektes schon zur Zeit der Lieferung sichtbar gewesen sein mußten.

Der Urteilspruch lautet:²

„Wenngleich der Käufer seinerzeit das damals bereits infizierte Holz ohne Protest oder Vorbehalt angenommen hat, so kann ihm gleichwohl das Recht auf nachträgliche Einsprache nicht verweigert werden, sobald die Beschädigung, deren Bedeutung einem Käufer ohne

¹ Siehe Seite 198.

² Entscheid des französischen Kassationshofes (Zivilkammer) vom 26. Dez. 1906.

besondere wissenschaftliche Kenntnisse entgehen muß, nicht in auffälliger, charakteristischer Weise zutage trat.

„Diese Voraussetzung trifft namentlich zu, wenn die eichenen Friesen eines Parkettbodens schon auf dem Lagerplatz des Verkäufers der Infektion durch den Lyctus canaliculatus ausgesetzt waren und nach sehr kurzer Zeit dem Wurmfraß und der Zerstörung anheimfielen.“

„Grundsätzlich darf der Käufer sich über Mängel der gekauften Ware nicht beklagen, sobald er diese angenommen hat, es sei denn, daß diese Mängel verborgen waren. Offenbare Mängel sind nachträglich nicht flagbar.“

„Im allgemeinen wird als maßgebend angenommen, ob die Entdeckung der Mängel des Verkaufsobjektes mehr oder weniger leicht sei. Wenn der Käufer die Ware nur flüchtig und oberflächlich prüft, bevor er sie annimmt, so begeht er den Fehler, seine Interessen nicht gehörig gewahrt zu haben und das Gesetz schützt ihn nicht. Man darf jedoch mit den vom Käufer zu stellenden Anforderungen nicht zu weit gehen. Oft läßt sich ein Mangel nur durch eine sehr eingehende Prüfung oder von solchen, die mit Spezialkenntnissen ausgerüstet sind, erkennen. Solche Mängel können nicht als augenfällig bezeichnet werden.“

Ein anderer Urteilspruch¹ stützt sich auf die Ergebnisse von Expertisen, die in zahlreichen ähnlichen Prozessen stattgefunden haben. Aus den Beobachtungen über die Lebensweise des Lyctus geht hervor, daß er im Jahr nach der Fällung des Baumes ausschlüpft.

Der Besitzer eines Neubaus, dessen Parkettböden wurmstichig wurden, beschwerte sich beim Parkettleger. Dieser klagte ohne weiteres den Holzhändler ein wegen Lieferung von mit versteckten Mängeln behaftetem Eichenholz.

Das Handelsgericht wies diese Klage als ungerechtfertigt ab, und verweigerte auch ein Gutachten einzuholen, unter folgender Begründung:

„Die betreffenden eichenen Friesen waren am 30. Oktober 1903 eingeliefert und vom Käufer, offenbar in Anbetracht des vereinbarten Preises, ohne irgendwelche Bemerkung wegen Vorhandenseins von

¹ Urteil des Handelsgerichtes von Montmorillon vom 21. November 1907.

Splint, angenommen worden. Der Käufer, in seiner Eigenschaft als Holzindustrieller, besitzt ohne Zweifel die nötigen Kenntnisse, um bei Übernahme der Lieferung auch ohne eingehende Prüfung das Vorhandensein von Splintholz konstatieren zu können. Da es im fernern wissenschaftlich erwiesen ist, daß der Lyctus in den Monaten Mai und Juni ausschlüpft, so hätten, wenn das Vorhandensein des ausgebildeten Käfers im Juni 1904, also nach einem der vollen Entwicklungsdauer des Insektes entsprechenden Zeitraum wahrgenommen worden wäre, die Riemen zur Zeit der Lieferung den Reim des Übels bereits in sich tragen müssen. Da aber der Schädling erst im Juni 1905, also nach einem der doppelten Generation entsprechenden Zeitabschnitt, in den Parkettrienen entdeckt worden ist, so können diese inzwischen mit vielem anderm infizierten Holz (wie Bauholz, Schwellen, Riemen, Möbeln) in Berührung gekommen sein, und der Experte befände sich außerstande, festzustellen, ob das Holz schon im Momente der Lieferung vom Insekt befallen, und somit der Lieferant für den Schaden haftbar war."

Auf die eingangs dieses Aufsatzes aufgeworfene Frage zurückkommend, gelangen wir zu folgendem Schluß:

Die Anwesenheit von Eiern und Larven der Holzwebspinnen in Bauhölzern ist oft ganz zufällig, und es ist nicht immer möglich, festzustellen, ob das Holz solche enthält oder nicht. P...y.



Zu: „Ermittelung des laufenden Zuwachses, speziell im Plenterwalde“.

Herr Professor Dr. Schubert in Eberswalde macht uns darauf aufmerksam, daß er die in unserem letzten Märzheft, S. 85, von Herrn Oberförster Christen abgeleitete Formel (12), sowie den angeschlossenen Satz, beides die Zusammensetzung des Zuwachsprozentes betreffend, bereits im Jahrgang 1908, S. 159 der „Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen“ in einem Aufsatz über das Höhenwachstum der Bäume veröffentlicht habe.

Die Richtigkeit oben erwähnter Tatsache hiermit gerne bestätigend, fügen wir bei, daß dadurch für das im angezogenen Artikel von Herrn Christen behandelte Hauptproblem: die bei Berechnung des laufenden Zuwachses im Plenterwald anzubringenden Korrekturen, die Frage der Priorität in keiner Weise berührt wird. Die Redaktion.

